

Gastspielvertrag



Zwischen

Vertreten durch: _____
(nachstehend „Veranstalter“ genannt)

und der Band **Funhouse plays P!nk**

Telefon: **0176 / 82185943**

Vertreten durch: _____

Christian Brenk

In der Kappesdelle 3

67714 Waldfischbach

(nachstehend „Band“ genannt)

wird folgender Gastspielvertrag geschlossen:

§ 1 Ort, Datum, Uhrzeiten

Der Veranstalter verpflichtet die Band am _____ anlässlich des _____.
Die vereinbarte Spielzeit beträgt _____ und ist von _____ Uhr bis _____ Uhr festgelegt.
Der Anlagenaufbau ist möglich von _____ bis _____.

§ 2 Gage, Zahlung

Der Veranstalter zahlt für das Gastspiel ein Honorar von _____ EUR, (in Worten: Euro). Die Band ist nicht Umsatzsteuerpflichtig und wird daher keine Mehrwertsteuer ausweisen. Die Gage wird auf Rechnungsstellung der Band per Überweisung nach dem Konzert gezahlt. Über alle, insbesondere finanzielle Vereinbarungen dieses Vertrages, gilt Stillschweigen gegenüber Dritten.

§ 3 sonstige Kosten, Gebühren

Die Kosten für Beschallung und Licht sowie Werbekosten, GEMA und andere anfallende Gebühren und Steuern trägt der Veranstalter selbstschuldnerisch. GEMA-Listen u. Ä. sind der Band nach der Veranstaltung zum Ausfüllen bzw. Ergänzen zu übergeben.

§ 4 Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter stellt der Band in §1 genannten Tag eine fertige Spielstätte zur Verfügung. Die in diesem Vertrag enthaltene Bühnenanweisung muss vom Veranstalter unbedingt eingehalten werden. Gesetzlich bestehende Einschränkungen und Vorschriften, sowie Probleme bei der Veranstaltungsorganisation teilt der Veranstalter rechtzeitig der Band mit.

§ 5 Pflichten der Band

Die Band sichert an dem in §1 genannten Tag ein pünktliches Erscheinen zu der vereinbarten Zeit zu. Ist ein pünktliches Erscheinen nicht möglich, ist die Band verpflichtet, sich zumindest rechtzeitig am Veranstaltungsort einzufinden. Die Band ist verpflichtet, die vereinbarte Spielzeit unabhängig der Zuschauerzahl einzuhalten.

§ 6 Rechte der Band bzw. Techniker

§ 7 Ausfall, Abbruch oder Absage der Veranstaltung am Vortag

Bei Abbruch der Veranstaltung durch den Veranstalter ist der volle Brutto-Betrag zu zahlen. Bei Vertragsbruch, der zur Nichtdurchführung des in §1 genannten Gastspiels führt, zahlt der schuldhafte Vertragspartner dem anderen Vertragspartner eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Gage (Nachweispflicht!).

Im Falle höherer Gewalt entfällt diese Nachweispflicht. Sollte ein Eintreffen der Band aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur verspätet möglich sein, wird die Band von ihrer Leistungspflicht und Zahlung der Konventionalstrafe befreit. Sollte die Band in diesem Fall nicht eintreffen, wird dem Veranstalter kein Honorar berechnet.

§ 8 Aufzeichnung des Gastspiels

Ohne vorherige Genehmigung der Band darf die gesamte Darbietung der Band auf keinerlei mechanischen oder elektronischen Bild- oder Tonträger aufgezeichnet werden. Gleiches gilt auch für die Wiedergabe oder Sendung derartiger Aufzeichnungen. Erträge aus allen möglichen Verwertungs- oder Folgerechten stehen nur dem Künstler zu.

§ 9 Personen- und Sachschäden, Diebstahl

Für alle Personenschäden, Sachschäden und Diebstähle im Zeitraum von Beginn des Aufbaus bis Ende des Abbaus der in § 1 genannten Veranstaltung haftet der Veranstalter. Der Veranstalter verpflichtet sich zum Abschluss der erforderlichen und vorgeschriebenen Versicherungen.

Schäden, die durch die Band verursacht worden sind, sind innerhalb von 3 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Nach Fristablauf können keine Schäden mehr anerkannt oder erstattet werden.

§ 10 weitere Programmpunkte

Treten bei der in §1 genannten Veranstaltung weitere Künstler auf oder sind weitere Programmpunkte geplant, so hat der Veranstalter dies vor Vertragsabschluss der Band mitzuteilen. Der Programmablauf und die Modalitäten der Auftritte sind in jedem Fall mit der Band abzustimmen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart werden sollte. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind diesem Vertrag als „Anlage“ beigefügt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Werden mündliche Nebenabreden getroffen, so sind sie nur gültig, wenn sie schriftlich oder per E-Mail von beiden Parteien bestätigt werden. Änderungen im Vertragstext sind nicht zulässig.

§ 12 Bühnenanweisung, Anfahrtswege, Bühnenaufbau, Strom

Die beiliegende Bühnenanweisung ist auf jeden Fall einzuhalten und mit einer Unterschrift zu bestätigen!

§ 13 Catering

Die Versorgung der Band mit Essen und Getränken wird vom Veranstalter gewährleistet.

§ 14 Sonstiges

Die künstlerische Intension der Band ist dem Veranstalter bekannt und wird akzeptiert.

Der Veranstalter versichert, dass dem Gastspiel keine Bau- oder Feuerpolizeiaufgaben entgegenstehen. Sämtliche diesbezügliche Genehmigungen hat der Veranstalter zum Schutz der Veranstaltung auf seine Kosten einzuholen.

Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die Band künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist. Es liegt ferner im Ermessen der Band, ob die künstlerische bzw. musikalische Qualität bei einer personellen Reduzierung oder Umsetzung gewährleistet ist und der Auftritt in einem solchen Fall stattfinden kann.

Des Weiteren liegt es im Ermessen der Techniker die passende Lautstärke, gemäß den anerkannten Regelwerken (z.B. TA-LÄRM, Arbeitsschutzgesetz) der Veranstaltung zu wählen, um für einen optimalen Sound zu garantieren.

§ 15 Schlussbestimmungen

Als Grundlagen gelten das BGB in seiner aktuellen Fassung.

Dieser Vertrag muss spätestens 10 Tage nach untenstehendem Unterzeichnungsdatum unterschrieben an die Band zurückgesandt werden. Es zählt das Datum des Poststempels. Andernfalls ist in gleicher Frist Einspruch schriftlich zu erheben. Erfolgt weder Rücksendung noch Einspruch, behält sich die Band vor, den in § 1 genannten Termin anderweitig zu vergeben. Die Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt den Bestand der übrigen Vereinbarungen nicht.

Dieser Vertrag wird nicht durch das Zurücksenden per Fax rechtswirksam. Es ist unbedingt erforderlich, diesen Vertrag auf dem Postwege zurückzusenden!

Zwei Wochen vor Auftrittsdatum sendet der Veranstalter der Band (wenn erforderlich) eine detaillierte Wegbeschreibung an die oben genannte Adresse und alle eventuell erforderlichen Einlass- und Durchfahrtsbescheinigungen, sowie Durchfahrtshöhen und Durchfahrtsbreiten.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Kaiserslautern. Auf diesen Vertrag findet das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht Anwendung. Veranstalter und Künstler bestätigen mit ihrer Unterschrift Verständnis, Anerkennung und Gültigkeit dieses Vertrages.

Außerdem bestätigen beide Parteien, dass sie geschäftsfähig und in der Lage sind, diesen Vertrag zu erfüllen.

Unterschrift Veranstalter

Unterschrift Band Funhouse

Bühnenanweisung

Die Anfahrtswege zur Veranstaltungsstätte müssen frei sein und frei bleiben. Ebenso sind auf dem Gelände die Wege zur Bühne oder zum Podest so einzuplanen, dass man mit dem Equipment bequem zur Bühne rollen kann. Wenn dies nicht gegeben ist, stellt der Veranstalter 2 Auf- und Abbauhelfer zur Verfügung. Bei transportablen Bühnenelementen ist darauf zu achten, dass sie nach geltenden (BGV C-1) Sicherheitsregeln aufgebaut sind (keine Wackelböden).

Um die Veranstaltung problemlos durchführen zu können müssen folgende Stromanschlüsse unmittelbar neben der Bühne aufzufinden sein (max. 5 Meter). Bitte achten sie darauf dass alle Anschlüsse den Vorschriften der VDE Bestimmungen entsprechen und von dem entsprechendem Fachpersonal installiert ist.

Schuko-Steckdose
16A CEE Drehstrom
32A CEE Drehstrom
63A

CEE

Drehstrom

Die Bühnenhöhe (lichte Höhe) sollte mindestens 5,00 m sein. Bühnenbreite und Tiefe sollte mindestens 4x6 m betragen. Bei Open Air-, sowie Zeltveranstaltungen müssen Bühne sowie Ton- und Lichtenanlage von oben und seitlich gegen Nässe und Sturm geschützt werden.

Die Band benutzt ein mitgebrachtes Monitorpult inkl digitaler Stagebox die via Cat5Madi-Verbindung an das vorhandene Foh Pult angeschlossen wird.

Als FoH Pult wird ein Soundcraft Mischpult benötigt das via Madi über eine CAT 5 Leitung mit unserer Stagebox auf der Bühne verbunden ist.

Sollte dies nicht machbar sein ist dies der Band rechtzeitig 14 Tage vor Auftritt mitzuteilen. Der Beschaller muss sich mit der Band vorab in Verbindung setzen.

Ein Abstell-Umkleideraum ist gewünscht, da hier Geräteabdeckungen und Instrumentenkoffer, Cases etc. abgestellt werden können und die Band – Mitglieder die Möglichkeit haben sich umzuziehen.

Sollten sich bei der Erfüllung irgendeines Punktes der Bühnenanweisung Schwierigkeiten abzeichnen, informiert der Veranstalter die Band darüber, um gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu finden.

Unterschrift Veranstalter

Unterschrift Band Funhouse